



Nr 206

(Gemeinde
Ostermündigen

GEMEINDESTEUERREGLEMENT



GEMEINDESTEUERREGLEMENT

Präsidiales

INHALTSVERZEICHNIS

Alphabetisch nach Artikel	Artikel-Seite
A -----	
Amtsgeheimnis, Ausstandspflicht	10-10
Aufgaben	
der Einwohnerkontrolle	9-10
der Finanz- und Steuerverwaltung	8-8
der Gemeindegeldschätzungskommission	6-7
der Gemeindegeldsteuerkommission	5-6
der Stimmberechtigten	2-5
des Finanz- und Steuerverwalters	7-8
des Gemeinderates	4-6
des Grossen Gemeinderates	3-5
G -----	
Gemeindegeldsteuerregister	11-10
I -----	
Inkrafttreten	14-12
S -----	
Steuerausstände	13-11
Steuerorgane	1-5
V -----	
Verfahren	12-11

GEMEINDESTEUERREGLEMENT

Nach Seiten	Seite
I Die Steuerorgane und ihre Aufgaben.....	5
Steuerorgane.....	5
Aufgaben der Stimmberechtigten	5
Aufgaben des Grossen Gemeinderates.....	5
Aufgaben des Gemeinderates	6
Aufgaben der Gemeindesteuerkommission.....	6
Aufgaben der Gemeindegeldschätzungskommission.....	7
Aufgaben des Finanz- und Steuerverwalters	8
Aufgaben der Finanz- und Steuerverwaltung	8
Aufgaben der Einwohnerkontrolle.....	10
Amtsgeheimnis, Ausstandspflicht	10
II Das Gemeindesteuerregister.....	10
Gemeindesteuerregister	10
III Gemeindesteuerbezug	11
Verfahren.....	11
Steuerausstände.....	11
IV Schlussbestimmungen.....	12
Inkrafttreten.....	12

Der Grosse Gemeinderat erlässt gestützt auf Artikel 192 bis 194 und 198 des Gesetzes über die direkten Staats- und Gemeindesteuern sowie Artikel 43 Absatz 2 der Gemeindeordnung vom 23. August 1982 folgendes

GEMEINDESTEUERREGLEMENT

I DIE STEUERORGANE UND IHRE AUFGABEN

Art. 1

Steuerorgane

Die Steuerorgane der Gemeinde sind:

- a. Die Gesamtheit der in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigten (Urnenabstimmung)
- b. der Grosse Gemeinderat
- c. der Gemeinderat
- d. die Gemeindesteuerkommission
- e. die Gemeindeschatzungskommission
- f. die Finanz- und Steuerverwaltung
- g. die Einwohnerkontrolle

Art. 2

Aufgaben der Stimmberechtigten

¹

Die Stimmberechtigten beschliessen alljährlich auf Antrag des Grossen Gemeinderates an der Urne:

1. über die Höhe der Anlage der Gemeindesteuern (Art. 197 Abs. 2 StG) und den Steuersatz für die Liegenschaftssteuern (Art. 217 StG) jeweils zusammen mit der Beschlussfassung über den Gemeindevorschlag.
2. darüber, ob allenfalls ausserordentliche Gemeindesteuern erhoben werden sollen (Art. 219 und 220 StG).

²

Für die Einführung ausserordentlicher Gemeindesteuern sind besondere Reglemente zu erlassen (Art. 29 GO).

Art. 3

Aufgaben des Grossen Gemeinderates

¹

Der Grosse Gemeinderat prüft den Voranschlag des Gemeinderates und stellt den Stimmberechtigten Antrag für:

- a. die jährlich festzusetzende Steueranlage der ordentlichen Gemeindesteuern

GEMEINDESTEUERREGLEMENT

- b. den Ansatz der Liegenschaftssteuern
- c. die allfällige Erhebung ausserordentlicher und anderer Gemeindesteuern
- d. den Erlass von Reglementen für ausserordentliche und andere Gemeindesteuern

² Der Grosse Gemeinderat beschliesst, ob und in welcher Form die Steuerregister zu veröffentlichen sind (Art. 153 Abs. 2 StG).

Art. 4

Aufgaben des Gemeinderates

Der Gemeinderat

- a. führt die Oberaufsicht über das Gemeindesteuerswesen und die in Artikel 1 lit. d bis g aufgeführten Steuerorgane der Gemeinde
- b. erledigt die ihm durch das Steuergesetz übertragenen Aufgaben (§ 15 Veranlagungsdekret)
- c. führt die Gemeindebeschlüsse in Steuersachen aus
- d. ordnet den Steuerbezug, wobei er den Einzug der Gemeindesteuern einer staatlichen Amtsstelle übertragen kann (Art. 12 dieses Reglements, Art. 156 Abs. 2 lit. b und Art. 198 Abs. 3 StG)
- e. entscheidet über Stundungs-, Erlass- und Rückforderungsbegehren (Art. 198 Abs. 2 StG), soweit nicht eine kantonale Behörde hierfür zuständig ist
- f. entscheidet die Vernehmlassung zu Gesuchen um Steuererleichterungen und Steuervergünstigungen (Abs. 14, 24, 71 Abs. 3 und 198 Abs. 2 StG)
- g. ist zuständig für:
 - die Erhebung von Einsprachen, Rekursen und Beschwerden in der Staatssteuerveranlagung (Art. 134, 143 und 149 StG)
 - Klagen, Einsprachen und Beschwerden gegen Verfügungen in Gemeindesteuerteilungsfällen (Art. 204 StG und § 3 Abs. 2, §§ 6, 10, 12, 14 und 18 Gemeindesteuerteilungsdekret)
- h. nimmt die Rekurse gegen die Veranlagung der Liegenschaftsteuer entgegen (Art. 218 Abs. 2 StG und Art. 14 des Dekretes über die Rekurskommission)
- i. reicht Beschwerden betreffend die Liegenschaftsteuer ans kantonale Verwaltungsgericht ein (Art. 218 Abs. 2 StG)
- k. bewilligt auf Antrag der Gemeindeschätzungskommission Gesuche zur Errichtung von Bauverboten

Art. 5

Aufgaben der Gemein-

¹ Die Gemeindesteuerkommission wird vom Grossen Gemeinderat

desteuerkommission

nach den Vorschriften von Artikel 64 GD gewählt.

Ihr obliegen:

1. die Begutachtung der Steuererklärung natürlicher Personen zuhanden der Veranlagungsbehörde und Antragstellung für die Veranlagung von Steuerpflichtigen, die trotz Mahnung keine Steuererklärung eingereicht haben (Art. 121 StG und § 31 Veranlagungsdekret)
2. die Überprüfung des Verzeichnisses der Steuerpflichtigen (Art. 117 Abs. 1 StG und § 27 Veranlagungsdekret)
3. die Ergänzung des Verzeichnisses der juristischen Personen, falls dies von der kantonalen Steuerverwaltung verlangt wird
4. die Überwachung des Steuerbezuges an der Quelle nach den Vorschriften des Dekretes über die Besteuerung der ausländischen Arbeitnehmer

² Die Gemeindesteuerkommission kann sich in Fachgruppen unterteilen, wobei die gleichmässige Anwendung der Besteuerungsvorschriften gewährleistet sein muss.

Art. 6

Aufgaben der Gemein-
deschätzungskommis-
sion

Die Gemeindegeschätzungskommission wird vom Grossen Gemeinderat nach den Vorschriften von Artikel 64 GD gewählt.

Der obliegen:

1. die Bewertung der einzelnen Grundstücke gemäss den von der kantonalen Schätzungskommission aufgestellten Grundsätzen, die für die Gemeindegeschätzungskommission verbindlich sind (Art. 109 Abs. 4 StG. § 15 Abs.4 Veranlagungsdekret und Dekret über die Hauptrevision der amtlichen Werte)
2. die von Amtes wegen zu erfolgenden Berichtigungen der amtlichen Werte zu Beginn jeder Veranlagungsperiode durch Nachtragung der am Grundstück eingetretenen tatsächlichen oder rechtlichen Veränderungen (Art. 111 und 112 StG)
3. die Erhebung von Einsprachen gegen Verfügungen der kantonalen Steuerverwaltung, durch die ein amtlicher Wert festgesetzt oder berichtigt wird (Art. 116 StG)
4. die Begutachtung weiterer Fragen, die die amtliche Bewertung der Grundstücke und Wasserkräfte betreffen
5. die Behandlung von Gesuchen zur Errichtung von Bauverboten und die Weiterleitung mit Antrag an den Gemeinderat
6. die Begutachtung der Steuererklärungen für Vermögensgewinne mit Grundstückverkäufen (Art. 77 und 131 StG)

- Art. 7**
- Aufgaben des Finanz- und Steuerverwalters
- ¹ Das gesamte Steuerwesen der Gemeinde steht unter der Leitung des Finanz- und Steuerverwalters. Dieser trägt die Verantwortung für die rechtzeitige und fachgemässe Erledigung sämtlicher Steuerarbeiten, die der Gemeinde vom Staat übertragen wird, soweit die Zuständigkeiten nicht gemäss Gesetzes- oder Reglementbestimmungen oder gemäss besonderer Ausführungserlasse einem anderen Organ übertragen sind.
 - ² Dem Finanz- und Steuerverwalter obliegt insbesondere die Vertretung der Gemeinde im Veranlagungsverfahren gegenüber der kantonalen Steuerverwaltung.

- Art. 8**
- Aufgaben der Finanz- und Steuerverwaltung
- Der Finanz- und Steuerverwaltung obliegt:
1. die Führung des Verzeichnisses der Steuerpflichtigen und das Sammeln der dazugehörigen Unterlagen (Art. 117 Abs. 1 StG und § 27 des Veranlagungsdekretes):
dazu gehören namentlich
 - a. die Aufzeichnung der den Steuerpflichtigen gehörenden Grundstücke und Wasserkräfte (Art. 117 Abs. 1 StG)
 - b. das Melden der amtlichen Werte an die Wohnsitzgemeinden (Art. 117 Abs. 3 StG)
 - c. die Feststellung der konfessionellen Zugehörigkeit
 2. der rechtzeitige Versand der Steuererklärungen der natürlichen Personen (Art. 118 StG)
 3. das Vorgehen nach Artikel 121 Ansatz 1 StG im Falle fehlender oder ungenügender Steuererklärungen
 4. die Meldung von erstmals steuerpflichtigen oder nicht mehr steuerpflichtigen Personen sowie von Adressänderungen oder anderen Mutationen an den Lochkartendienst der kantonalen Steuerverwaltung in den von diesem festgesetzten Zeitabständen
 5. die Führung der Gemeindesteuerregister (Art. 11)
 6. die Führung der Steuerabänderungskontrolle (Art. 11)
 7. die Führung des Registers der amtlichen Werte der Grundstücke und Wasserkräfte (Art. 107 StG)
 8. die Durchführung und Geltendmachung von sachlichen Gemeindesteuerteilungen, insbesondere
 - a. die Führung eines Verzeichnisses der Steuerteilungsansprüche gegenüber andere bernischen Gemeinden und die Anmeldung derselben (Art. 202 StG, §§ 2, 5 Abs. 2 und § 9 des

- Gemeindesteuerteilungsdekretes) sowie das Vorgehen gemäss § 15 des Gemeindesteuerteilungsdekretes
- b. die Prüfung der Steuerteilungsansprüche anderer bernischer Gemeinden und nötigenfalls deren Bestreitung (Art. 202 StG, 1 3 Abs. 1, 11 6, 10 und 16 des Gemeindesteuerteilungsdekretes)
 - c. die Erstellung der Verteilungspläne oder die Beantragung ihrer Errichtung durch die kant. Steuerverwaltung (§ 11 des Gemeindesteuerteilungsdekretes)
 - d. die Prüfung der Gemeindesteuerteilungspläne anderer bernischer Gemeinden und nötigenfalls die Erhebung einer Einsprache dagegen
- 9. die Führung der Sekretariate der Gemeindesteuerkommission und der Gemeindeschatzungskommission
 - 10. die Anzeige an die kantonale Steuerverwaltung von Fällen vollendeter Steuerhinterziehung und Steuergefährdung sowie die Anstiftung oder die Beihilfe dazu (Art. 188 StG)
 - 11. die Ausmittlung und Verfolgung von Nach- und Strafsteueransprüchen der Gemeinde (Art. 173 ff StG)
 - 12. die Führung der Register der steuerpflichtigen ausländischen Arbeitnehmer und die Geltendmachung der diesbezüglichen Ansprüche beim Arbeitgeber (Art. 8 des Dekretes über die Besteuerung der ausländischen Arbeitnehmer)
 - 13. die Begutachtung aller Steuererklärungen für Kapitalgewinne aus Wertpapieren und Lotterien
 - 14. die Kontrolle über die Gebäudeversicherung
 - 15. die Veranlassung von Vorkehrungen der aus Naturkatastrophen zur Abschätzung gemeldeten Schäden
 - 16. das Meldewesen zur Vornahme der Taxationen für die Militärpflichtersatzsteuer (BG über Militärpflichtersatz)
 - 17. der Einzug und die Abrechnung der Quellensteuer (Art. 14, 15, 18 und 28 des Dekretes über die Besteuerung der ausländischen Arbeitnehmer)
 - 18. der Einzug der Gemeindesteuern gemäss Artikel 12 und die Erstellung der sich daraus ergebenden Abrechnungen
 - 19. die Meldung der Sicherstellungsfälle an die kantonale Steuerverwaltung (Art. 165 ff und Art. 199 Abs. 3 StG)
 - 20. die Eingabe der Gemeindesteueransprüche in Rechnungsrufen, Nachlass- und Konkursverfahren (Art. 198 in Verbindung mit Art. 168 StG)
 - 21. die Durchführung von Betreibungen für Gemeindesteuern und aller damit zusammenhängender Massnahmen
 - 22. die Erstellung und Ablieferung der Abrechnungen über die

GEMEINDESTEUERREGLEMENT

Kirchensteuern

23. der Bezug der Verzugs- bzw. die Auszahlung von Vergütungszinsen

Aufgaben der Einwohnerkontrolle

Art. 9

Die Einwohnerkontrolle hat der Steuerverwaltung über Zuwachs, Abgang, Adress- und Zivilstandsänderungen sowie alle übrigen Änderungen der Niedergelassenen und Aufenthalter fortlaufend schriftliche Berichte abzugeben und namentlich die voraussichtlich nicht dauernd im Kanton Bern niedergelassenen Personen zu melden (Art. 167 Abs. 3 StG). Sie ist verpflichtet, alle zu Steuerzwecken von den Steuerorganen des Staates und der Gemeinde verlangten Nachschlagungen vorzunehmen und Auskünfte zu erteilen.

Amtsgeheimnis, Ausstandspflicht

Art. 10

Sämtliche Behördenmitglieder und die Bediensteten der Gemeinde haben über die im Zusammenhang mit ihrer amtlichen Tätigkeit gemachten Wahrnehmungen strengstens Stillschweigen zu bewahren (Art. 93 Abs. 1 StG); sie dürfen nicht mitwirken, wenn die Ausstandsgründe nach Artikel 93 Absatz 2 StG gegeben sind.

II DAS GEMEINDESTEUERREGISTER

Gemeindesteuerregister ¹

Art. 11

Die von der kantonalen Steuerverwaltung gelieferten Steuerjournale und -rechnungsdoppel für die ordentlichen und ausserordentlichen Gemeindesteuern bilden die Grundlagen für die Gemeindeführerführung. Die Finanz- und Steuerverwaltung führt die Steuerabänderungskontrolle. Sie erfasst die in den kantonalen Registern nicht enthaltenen oder die von der Staatssteuer abweichenden Gemeindesteuern, wie

- a. die Steueranteile nach Artikel 202 StG
- b. die Vermögensgewinnsteuern nach Artikel 77 StG
- c. die Nach- und Strafsteuern nach Artikel 200 StG
- d. die Liegenschaftssteuern von Grundbesitzern, die in anderen bernischen Gemeinden zur Staats- und Gemeindesteuer veranlagt werden
- e. alle anderen, ihr zur Erfassung zugewiesenen Steuerinformationen

² Die Finanz und Steuerverwaltung führt ein besonderes Register für

die anderen Gemeindesteuern (Art. 219 StG), die in den kantonalen Registern nicht enthalten sind, wie für

- a. Erbschaftssteueranteile nach Artikel 40 des Erbschaftssteuergesetzes
- b. ausserordentliche Gemeindesteuern (Feuerwehrsteuern und andere)

³ Im Übrigen enthalten die Gemeindesteuerregister sämtliche zur Geltendmachung der Steueransprüche notwendigen Eintragungen.

⁴ Die Gemeindesteueransprüche können auch mittels EDV ermittelt werden.

III GEMEINDESTEUERBEZUG

Art. 12

Verfahren

¹ Der Gemeinderat ordnet den Bezug der ordentlichen Gemeindesteuern (Art. 195 bis 218 StG) und setzt den Fälligkeitstermin fest. Er kann sich für die Gemeindesteuern dem ratenweisen Staatssteuerbezug anschliessen. In diesem Fall richtet sich der Gemeindesteuerbezug nach dem jeweils durch den Regierungsrat angeordneten Einzugsverfahren der Staatssteuer (Art. 156 Abs. 2, lit. b). Absatz 2 bleibt vorbehalten.

² Die Steueransprüche der Gemeinde nach Artikel 202 StG und die Liegenschaftssteuern werden nicht in Raten bezogen. Die Fälligkeit von Steueransprüchen der Gemeinde im Sinne von Artikel 202 StG richtet sich nach § 13 des Gemeindesteuerteilungsdekretes.

³ Für den Bezug der Quellensteuer sind Artikel 14, 15, 18 und 28 des Dekretes über die Besteuerung der ausländischen Arbeitnehmer massgebend.

⁴ Für die Ablieferung und Abrechnung der Kirchensteuern gilt Artikel 10 der Verordnung über die Kirchensteuern.

⁵ Der Bezug der ausserordentlichen und anderen Gemeindesteuern richtet sich nach den für diese Steuerarten massgeblichen Reglementen.

Art. 13

Steuerausstände

Nach Ablauf der Zahlungsfrist führt die Finanz- und Steuerverwaltung für alle bei der Gemeinde zahlbaren Steuern das Mahn- und Betreibungsverfahren durch, soweit Stundungs- oder Erlassgesuchen nicht entsprochen wurde.

IV SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 14

Inkrafttreten ¹ Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Kantonale Gemeindedirektion auf den Zeitpunkt der Verselbständigung der Viertelsgemeinde Ostermundigen in Kraft.

Ostermundigen, 19. August 1982
Grosser Gemeinderat

Hans-Ulrich Suter
Präsident

Otto Stalder
Sekretär

Bescheinigung

Das vorstehende Reglement lag während 20 Tagen nach Publikation des Beschlusses öffentlich auf. Die Auflage wurde vorschriftsgemäss bekannt gemacht.

Innert der gesetzlichen Frist sind keine Einsprachen oder Beschwerden eingelangt.

Hans Minder
Gemeindeschreiber

Von der Gemeindedirektion genehmigt.

Bern, 30. November 1982

Hans Krähenbühl
Gemeindedirektor